STADT ARNSBERG, BEBAUUNGSPLAN NR. NH 3 "MÜGGENBERG" 1. ÄNDERUNG

STADTBEZIRK: NEHEIM — **M. 1:500**

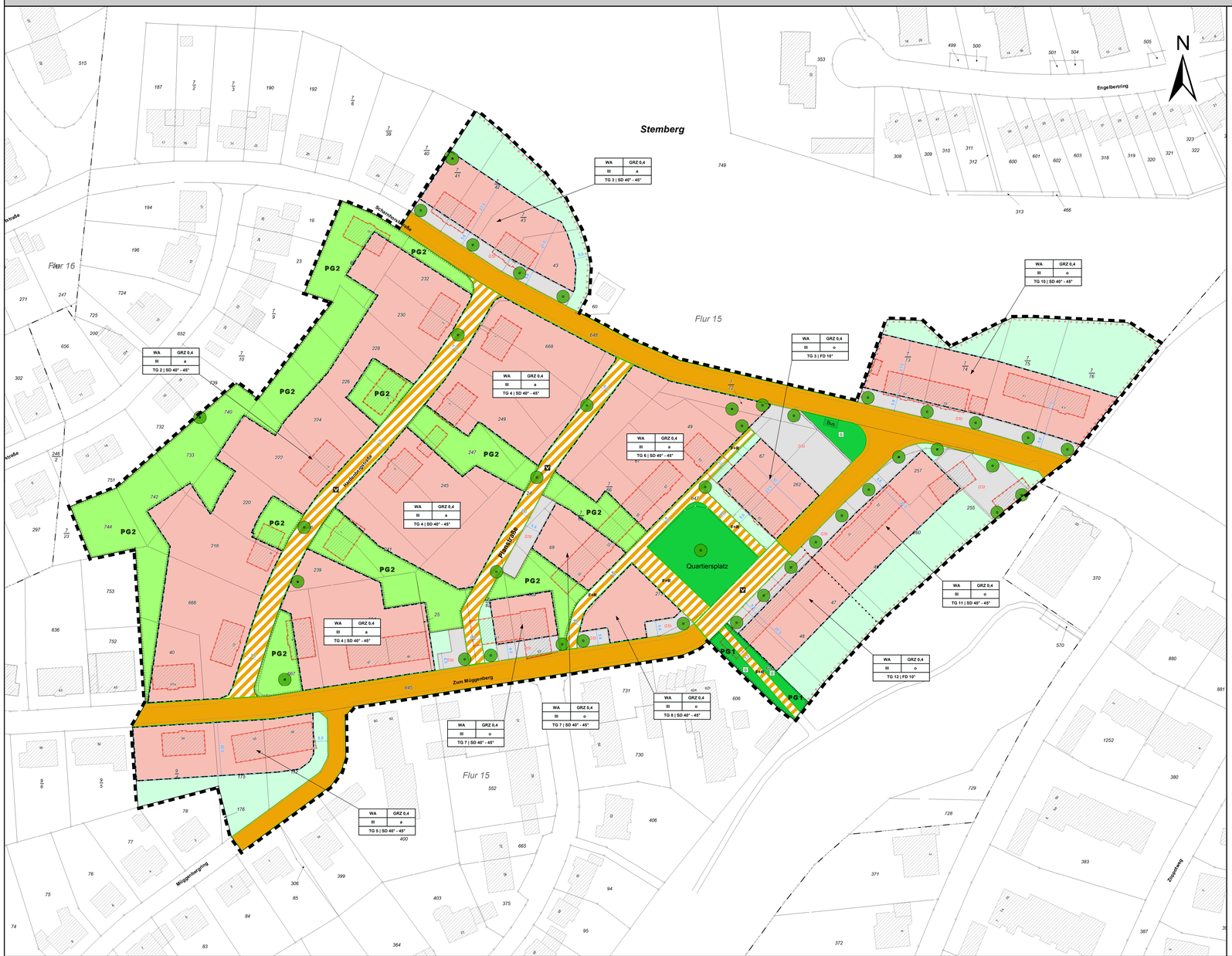

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- WA — Allgemeines Wohngebiet (siehe textl. Festsetzungen Nr. 1)
- TG — Teilgebiete (siehe textl. Festsetzungen)

Maß der baulichen Nutzung 9 (1) Nr. 1 und 6 BauGB)

- GRZ 0,4 — Grundflächenzahl, z.B. 0,4
- III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. 3-geschossig

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

- o — offene Bauweise
- a — abweichende Bauweise
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Verkehrsflächen (öffentlich) besonderer Zweckbestimmung, hier:
- V — Verkehrsberuhigter Bereich
- Fußgängerbereich
- F+R — Fuß- und Radweg

Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB)

- Grünfläche (öffentlich) besonderer Zweckbestimmung, hier:
- Spielplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB)

- Anpflanzen von Bäumen (siehe textl. Festsetzungen Nr. 6.1 - 6.4)
- Erhaltung von Bäumen (siehe textl. Festsetzungen Nr. 6.9)
- PG1 — Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Pflanzgebot PG 1 (siehe textl. Festsetzung Nr. 6.6)
- PG2 — Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Pflanzgebot PG 2 (siehe textl. Festsetzung Nr. 6.7)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 u. 22 BauGB) Zweckbestimmung:
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets(§ 1 (4) BauNVO)

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (4) BauGB i.V. m. § 86 BauO NRW)

- SD — Satteldach
- FD — Flachdach
- 40° - 45° — Dachneigung, hier: 40° - 45° (siehe örtliche Bauvorschriften Nr. 1)
- Bereiche mit lückenloser Einfriedung der Grundstücksgrenzen ohne "Tür und Tor"

Sonstige Darstellungen

- vorhandene Gebäude
- abzureißende Gebäude
- Fl. 32 — Flurnummer
- geplante Flurstücksgrenze
- vorhandene Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- 235 — Flurstücksnummer
- 10.0 — Maßzahl mit Maßkette in Meter
- Straßenausbau (unverbindlich)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

Es wird festgesetzt, dass die im Allgemeinen Wohngebiet (WA, § 4 BauNVO) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

nicht zulässig sind (gem. § 1 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und Nr. 5 BauNVO).

2. Maß der baulichen Nutzung

Es wird festgesetzt, dass ein Überschreiten der zulässigen GRZ von 0,4 durch die in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten; Nebenanlagen im Sinne des § 4 BauNVO; bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird) bis zu einer GRZ von 0,8 zulässig ist; weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden. (gem. § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO)

3. Bauweise

Für die Teilgebiete (TG) 2, 4 und 6 wird eine abweichende Bauweise festgesetzt: Zulässig sind demnach anlog zur offenen Bauweise Einzelhäuser, die als Wohnhöfe mit Gemeinschaftsgaragen unterbauten sind.(gem. § 22 Abs. 4 BauNVO)

4. Garagen, überdachte Stellplätze und Stellplätze

4.1 Es wird festgesetzt, dass Stellplätze und Gemeinschaftsstellplätze nur auf den hierfür gekennzeichneten Flächen zulässig sind. (§ 9 (1) Nr. 4 und Nr. 22 BauGB i.V.m. gem. § 12 (6) BauNVO)

4.2 Es wird festgesetzt, dass in den Teilgebieten (TG) 2, 4, 5 und 6 Stellplätze und Gemeinschaftsstellplätze innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind (§ 9 (1) Nr. 4 und Nr. 22 BauGB i.V.m. gem. § 12 (6) BauNVO)

4.3 Es wird festgesetzt, dass in den Teilgebieten (TG) 2, 4 und 6 die Gemeinschaftsgaragen unterhalb der Wohnhöfe anzulegen sind.

4.4 Nichtüberdachte Stellplätze und Gemeinschaftsstellplätze sind mit wasserdurchlässigen oder teilversiegelnden Materialien (breitfugiges Pflaster, wasserdurchlässiges Pflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke u.ä.) herzustellen, so dass die Wasserdurchlässigkeit des Belages dauerhaft gewährleistet ist. (§ 9 (1) Nr. 4 und Nr. 22 BauGB i.V.m. gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)

5. Versorgungsanlagen und -leitungen

Die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen muss unterirdisch erfolgen. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

6. Pflanzgebote und Pflanzbindungen

6.1 Baumpflanzung im Bereich der Erschließungsstraßen

Entsprechend dem Planeintrag ist an den gekennzeichneten Stellenje ein hochstämmiger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang von 18- 20 cm (gemessen in 1 m Stammhöhe) zu pflanzen.
Die Anpflanzung ist innerhalb von zwei Pflanzperioden nach Baufertigstellung fachgerecht durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.2 Baumpflanzungen im Bereich der öffentlichen Grünfläche– Quartiersplatz

Im Bereich der öffentlichen Grünfläche (Quartiersplatz) ist ein hochstämmiger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 20 - 25 cm (gemessen in 1 m Stammhöhe) zu pflanzen.
Die Anpflanzung ist innerhalb von zwei Pflanzperioden nach Baufertigstellung fachgerecht durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.3 Baumpflanzungen im Bereich der Wohnhöfe in den Teilgebiete TG 2, 4 und 6

Im Bereich der entstehenden Wohnhöfe in den Teilgebieten TG 2, 4 und 6 ist in jedem der sieben Wohnhöfe je ein hochstämmiger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Auf Ebene der Gemeinschaftsgaragen sind Bäume mit einem Stammumfang von mind. 18 - 20 cm (gemessen in 1 m Stammhöhe) und einer Gesamthöhe von mind. 5,00 m zu pflanzen. Auf Ebene der Wohnhöfe sind Bäume mit einem Stammumfang von mind. 18 - 20 cm (gemessen in 1 m Stammhöhe) anzupflanzen.
Die Anpflanzung ist innerhalb von zwei Pflanzperioden nach Baufertigstellung fachgerecht durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind gleichwertigzu ersetzen. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.4 Baumpflanzungen im Bereich derStellplätze und Gemeinschaftsstellplätze

Im Bereich der Stellplätze und Gemeinschaftsstellplätze ist an den gekennzeichneten Stellen je ein hochstämmiger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 18 - 20 cm (gemessen in 1 m Stammhöhe) zu pflanzen.Dabei ist es zulässig, dass die Baumstandorte aufgrund vorliegender Ausführungsplanung abweichend gepflanzt werden können.
Die Anpflanzung ist innerhalb von zwei Pflanzperioden nach Baufertigstellung fachgerecht durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.5 Pflanzung von Hainbuchen/Buchenhecken als Einfassung von Stellplätzen und Gemeinschaftsstellplätzen

Als Einfassung von Stellplätzen und Gemeinschaftsstellplätzen ist eine einreihige Heckenpflanzung mit mind. 3 Pflanzen / lfd. Meter vorzunehmen.
Die Anpflanzung ist innerhalb von zwei Pflanzperioden nach Baufertigstellung fachgerecht durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind gleichwertig zu ersetzen. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.6 Pflanzgebot PG 1: Bepflanzung der öffentlichen Grünfläche südlich des Teilgebietes TG 12

Die öffentliche Grünfläche südlich des Teilgebietes TG 12 ist mit Ausnahme der Fläche für eine Erschließung fachgerecht mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.
Die Anpflanzungen sind innerhalb von zwei Pflanzperioden nach der Baufertigstellung durchzuführen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten, abgängige Pflanzen sind gleichwertig zu ersetzen. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB i.V.m. §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.7 Pflanzgebot PG 2: Bepflanzung der privaten Grünflächen

Die privaten Grünflächen sind zu 25 % fachgerecht mit einheimischen, standortgerebten Gehölze zu bepflanzen.
Entlang der Scharnhorststraße sind Grundstückszufahrten duch das PG 2 zulässig.
Die Anpflanzungen sind innerhalb von zwei Pflanzperioden nach der Baufertigstellung durchzuführen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten, abgängige Pflanzen sind gleichwertig zu ersetzen. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB i.Vm. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.8 Pflanzbindung PB 1: Erhalt vorhandener Bäume

Die im Plangebiet gekennzeichneten vorhandenen Laubbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch je einen standortgerechten, einheimischen Laubbaum zu ersetzen. (gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB)

7. Zuordnung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes dienen der Kompensation der durch die Entwicklung der Wohnbaufläche hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft. (gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 a BauGB).
Der erforderliche externe Ausgleich beträgt insgesamt 68.300 Biotoppunkte und wird folgendermaßen zugeordnet:
- Die Umwandlung eines standortfremden Nadelholzbestandes in standortgerechten Laubwald im Stadtbezirk Herdringen (Gemarkung Herdringen, Flur 7, Flurstück 127 tlw. mit einer Gesamtfläche von 32.500 m²), die mit 17.826 Biotoppunkte der 1. Änderung des Bebauungsplanes NH 3 „Müggenberg" zugeordnet wird.
- Die Durchführung einer Renaturierungsmaßnahme an der Ruhr im „Binnenfeld", Stadtbezirk Neheim, auf einer Länge von ca. 3 km (die Maßnahme beginnt unterhalb der B 7 – Brücke im Ohl bei Flusskilometer 137,279 und nicht bis zur „Rathausbrücke" bei Flusskilometer 140,325) wird mit einem Anteil von 50.474 Biotoppunkten als externe Ausgleichsmaßnahme der 1. Änderung des Bebauungsplanes NH 3 „Müggenberg" zugeordnet.

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (gem. § 86 BauO NRW i. V. m. § 9 (4) BauGB)

1. Dachneigung

In dem Baugebiet sind Flachdächer mit einer Dachneigung bis 10° und Satteldächer von 40° bis 45° zulässig.

2. Dachfarbe

Bei Satteldächern von Gebäuden ist die Dacheindeckung nur unter Verwendung von schwarzen, anthrazitgrauen, naturschieferfarbenen oder dunkelbraunen Materialien auszuführen.
Ebenfalls zulässig sind begrünte Dächer und auf den Dachflächen installierte Anlagen zur Sonnenenergienutzung.
Zur Dacheindeckung unzulässig sind atypische Farben wie blau, grün, weiß, gelb o.ä. sowie hochglänzende bzw. glasierte und verschiedenfarbige Materialien aufgrund ihrer stark reflektierenden Wirkung.

3. Fassade

Als Außenwandflächen der Hauptbebaude sind glatte oder homogen strukturierte Putze oder Schlämme sowie Beton und Holz zulässig.
Unzulässig sind weißer, roter bis rotbrauner Klinker, Kellenputz sowie bossierte, keramische oder glasierte Materialien / Fassadenverkleidungen.

4. Einfriedungen

Als Grundstückseinfriedungen, mit Ausnahme der Zugänge und Zufahrten, sind entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen (Vorgarten) Einfriedungen nur in Form von freiwachsenden Hainbuchen- / Buchenhecken zulässig. Die Höhe von 1,00 m darf nicht überschritten werden.
Einfriedungen der Grundstücksgrenzen sind nur in Form von geschnittenen Hecken, aus heimischen, standortgerechten Gehölzen, gem. Artenvorschläge "IV. Hecken", zulässig. Die Höhe von 1,80 m darf nicht überschritten werden. In die Hecken können Metallzäune (Drahtflecht- oder Stabgitterzäune) in einer Höhe bis zu 1,50 m integriert werden.
Entlang der mit [illegible] gekennzeichneten Flächen sind die Grundstücksgrenzen ohne Tür und Tor einzufrieden.

5. Einfassung der Müllcontaineraufstellflächen

Müllcontaineraufstellflächen sind durch eine einreihige Heckenpflanzung mit mind. 3 Pflanzen / lfd. Meter oder durch bauliche Vorkehrungen als Sichtschutz einzufassen

Die Anpflanzung der Hecke ist innerhalb von zwei Pflanzperioden nach Baufertigstellung fachgerecht durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind gleichwertig zu ersetzen. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

HINWEISE

1. Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen und Artenvorschläge

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der Satzung der Stadt Arnsberg zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c Baugesetzbuch (BauGB).

Zur Begrünung der privaten Grundstücksflächen sind bevorzugt heimische Gehölze zu verwenden. Nadelgehölze sollten vermieden werden. Artenvorschläge: siehe unten.
Die Auffüllung ist nicht abschließend. Das Anpflanzen anderer heimischer standortgerechter Bäume und Sträucher ist zulässig.

I. Straßenbäume:

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde

II. Feldgehölze:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hain-Buche
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Prunus avium	Vogelkirsche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

III. Sträucher:

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

IV. Hecken:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hain-Buche
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Ligustrum vulgare	Liguster

V. Obstbäume:

Apfelsorten	Dülmener Rosenapfel
	Freiherr von Berlepsch
	Jakob Lebel
	Kaiser Wilhelm
	Klarapfel
	Roter Boskop
Birnensorten	Gute Luise
	Köstliche von Charnaux
Kirschensorten	Büttners Rote Knorpelkirsche
	Hedelfinger Riesenkirsche
Pflaume/Zwetschge	Bühler Frühzwetschge
	Hauszwetschge

2. Schutz des Mutterbodens

Der im Plangebiet vorherrschende, humose belebte Oberboden ist gem. § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens und gem. DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) von Bau und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern und als kulturfähiges Material zur Anlage von Strauch- und Baumvegetation wieder aufzubringen.

3. Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelbefunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750; Fax: 02761-937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW)

RECHTSGRUNDLAGEN

(Es gelten jeweils die bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes gültigen Fassungen):

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90)
- Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (BauO NRW)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- Gesetz zum Schutz und Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NW)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG)

Hinweis:

Die hier aufgeführten Rechtsgrundlagen, etc. können im Rathaus der Stadt Arnsberg, Neheim, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg, Kundenzentrum Bauen | Wohnen | Denkmale, Zimmer 12, während der allgemeinen Publikumssprechzeiten eingesehen werden.

VERFAHRENSTEXTE

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt hat am 13. März 2014 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, diese Bebauungsplanänderung aufzustellen.

Arnsberg, 18. Oktober 2016

gez. Schmidt — Stellv. Vorsitzender
gez. Gerte — Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB wurde in der Zeit vom 13. Mai 2014 bis 27. Mai 2014 durchgeführt.

Arnsberg, 18. Oktober 2016

Der Bürgermeister
Im Auftrage:
gez. Gerte
Unterschrift

SIEGEL

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt hat am 16. Juni 2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Bebauungsplanänderung mit Begründung öffentlich auszulegen.

Arnsberg, 18. Oktober 2016

gez. Schmidt — Stellv. Vorsitzender
gez. Gerte — Schriftführer

SIEGEL

Diese Planänderung mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat vom 29. Juni 2015 bis 11. August 2015 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Arnsberg, 18. Oktober 2016

Der Bürgermeister
Im Auftrage:
gez. Gerte
Unterschrift

SIEGEL

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt hat am 03. März 2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Bebauungsplanänderung mit Begründung erneut öffentlich auszulegen.

Arnsberg, 18. Oktober 2016

gez. Schmidt — Stellv. Vorsitzender
gez. Gerte — Schriftführer

SIEGEL

Diese Planänderung mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat vom 15. März 2016 bis 18. April 2016 einschließlich zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegen.

Arnsberg, 18. Oktober 2016

Der Bürgermeister
Im Auftrage:
gez. Gerte
Unterschrift

SIEGEL

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt hat am 14. Juni 2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Bebauungsplanänderung mit Begründung erneut öffentlich auszulegen.

Arnsberg, 18. Oktober 2016

gez. Schmidt — Stellv. Vorsitzender
gez. Gerte — Schriftführer

SIEGEL

Diese Planänderung mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat vom 27. Juni 2016 bis 29. Juli 2016 einschließlich zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegen.

Arnsberg, 18. Oktober 2016

Der Bürgermeister
Im Auftrage:
gez. Gerte
Unterschrift

SIEGEL

Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) i.V.m. den §§ 7 und 41 (1) Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994, (GV NW, S. 666) in der zzt. gültigen Fassung, sowie § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 01.03.2000 (GV NW, S. 256/439), in der zz.t gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg diese Bebauungsplanänderung am 27. September 2016 als Satzung beschlossen.

Arnsberg, 19. Oktober 2016

gez. Vogel — Bürgermeister
gez. Eckhardt — Schriftführerin

SIEGEL

Der Satzungsbeschluss, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme des Bebauungsplans Nr. NH 3 „Müggenberg" 1. Änderung mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sind am 30. Januar 2017 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bebauungsplanänderung Nr. NH 3 „Müggenberg" 1. Änderung ist damit gemäß § 10 BauGB am 30. Januar 2017 rechtsverbindlich geworden.

Arnsberg, 31. Januar 2017

gez. Vogel — Bürgermeister

SIEGEL

Die Planunterlage entspricht den Anford erungen des § 1 der Planzeichen verordnung vom 18.12.1990.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geome trisch eindeutig.

Arnsberg, 19. Oktober 2016

gez. Gramann — Unterschrift ÖBVI

SIEGEL

BEBAUUNGSPLAN NR. NH 3 "MÜGGENBERG" 1. ÄNDERUNG

Abgrenzung des Plangebiets — M. 1:2.500
Stadtbezirk: Neheim — Stand: 31.01.2017

STADT ARNSBERG
FD 4.2 Stadt- und Verkehrsplanung
Rathausplatz 1
59759 Arnsberg

Telefon: 02932/201-0
Telefax: 02932/201-2354
Website: www.arnsberg.de
E-Mail: planungsbuero@arnsberg.de

ARNSBERG